

III. Zu § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4, §§ 14, 17 u. 20 des Gesetzes. 1. Wahlperiode. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf 2 Jahre, das erste Mal im Jahre 1893 auf die Jahre 1893 und 1894, und später im letzten Viertel jedes Jahres, dessen Zahl durch 2 theilbar ist, auf die folgenden 2 Kalenderjahre.

2. Wählerlisten. Für die Wahl der Beisitzer sind vom Stadtrathe Wählerlisten, gesondert für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, aufzustellen.

3. Hausgewerbetreibende. Die Hausgewerbetreibenden sind nur als Arbeitnehmer wahlberechtigt und wählbar.

4. Anmeldung zu den Wählerlisten. Die nach dem Gesetze zur Wahl Berechtigten dürfen das Stimmrecht nur dann ausüben, wenn sie sich mündlich oder schriftlich zur Wählerliste angemeldet haben und ihre Namen in die Liste eingetragen worden sind. Sie haben bei der Anmeldung ihr Wahlrecht unter Vorbringung der erforderlichen Bescheinigungen nachzuweisen.

5. Bekanntmachung der Anmeldung. Für die Anmeldungen wird vom Stadtrathe eine Frist von wenigstens einer Woche festgesetzt, nach deren Ablauf weitere Anmeldungen unzulässig sind. Der Stadtrath hat dies unter Angabe des Ortes der Anmeldung im Amtsblatte bekannt zu machen.

6. Auslegung der Wählerlisten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wählerlisten eine Woche lang zur Einsicht öffentlich auszulegen. Zeit und Ort dieser Auslegung sind vorher vom Stadtrathe im Amtsblatte bekannt zu machen.

7. Einsprache gegen die Wählerlisten. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerlisten kann innerhalb der einwöchigen Frist jeder Betheiligte bei dem Stadtrathe schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erheben.

8. Mittheilung von Ablehnungen und Einsprachen. Die Ablehnung der Eintragung eines Angemeldeten in eine Wählerliste, sowie Einsprachen gegen einen Eintrag sind den betroffenen Angemeldeten unter Angabe der Gründe mitzutheilen, wobei eine Frist von mindestens drei Werktagen zur Entgegnung festzusetzen ist.

9. Beschlußfassung über die Wählerlisten. Nach Ablauf dieser Frist faßt der Stadtrath Entschließung, welche den Betheiligten zu eröffnen ist.

10. Schluß der Wählerlisten. Hiernach, sowie nach der auf Rekurse gegen die Entschließung des Stadtraths bis zum dritten Tage vor der Wahl eingegangenen Entscheidung der Aufsichtsbehörde sind die Wählerlisten zu berichtigen und zu schließen. Wenn Personen das Wahlrecht verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Listen noch zu beachten. Wer in einer Liste nicht eingetragen oder gelöscht worden ist, darf an der Wahl nicht theilnehmen.

11. Wählbarkeit. Die Wählbarkeit ist nicht von der Anmeldung zur Wählerliste abhängig.

12. Bekanntmachung der Wahl. Zeit und Ort der Wahl sind vom Stadtrathe wenigstens zweimal, das erste Mal spätestens eine Woche vorher im Amtsblatte unter Mittheilung der für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestehenden Bestimmungen bekannt zu machen. Die Wahl kann getrennt für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vorgenommen werden. Für jede Wahl ist ein Zeitraum von mindestens 4 Stunden festzusetzen.

13. Wahlausschuß. Die Wahl, Abgabe und Auszählung der Stimmen erfolgt unter Leitung eines aus 5 Personen bestehenden Wahlausschusses, dessen Vorsitzender vom Stadtrathe ernannt wird. Die vier anderen Mitglieder und zwei Stellvertreter der letzteren werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses je zur Hälfte aus den wahlberechtigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt. Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschusse über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle anzugeben.

14. Wahl. — Stimmzettel. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Zutritt kann jedoch solchen Personen untersagt werden, welche ihr Wahlrecht nicht sofort nachzuweisen vermögen. Verhandlungen und Ansprachen sind verboten mit Ausnahme der Verhandlungen des Wahlausschusses. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Dieselben müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind bei der Abgabe zusammengefaltet in die für die Wahl der Arbeitgeber und für die Wahl der Arbeitnehmer bestimmten geschlossenen Behältnisse durch die Hand des Vorsitzenden des Wahlausschusses zu legen. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

15. Schluß der Wahl. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur diejenigen Wähler noch zur Wahl zuzulassen, welche bei Schluß dieser Zeit bereits im Wahlraume anwesend waren.

16. Erfordernisse der Stimmzettel. Auf den Stimmzetteln sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel bleibt. Insbesondere sollen darauf die Wohnung der zu Wählenden und die Namen bez. die Firma des Inhabers des Betriebes, in welchem dieselben beschäftigt sind, angegeben werden. Stimmzettel, welche die Person der zu Wählenden nicht deutlich bezeichnen, sodaß dieselbe nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, oder welche die Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind insofern ungültig. Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem Stimmzettel gefunden, so wird dessen Gültigkeit nicht aufgehoben; es sind aber die überzähligen letzten Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

17. Ergebnis der Wahl. Als gewählt sind diejenigen 50 Arbeitgeber und 50 Arbeitnehmer zu erachten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Loos.

18. Wahlprotokoll. Ueber die Abgabe, sowie über die Auszählung der Stimmen sind Protokolle durch eine vom Stadtrathe entweder aus seinen zum Protokollirenden berechtigten Beamten zu bestimmende oder aus den Wahlberechtigten zu wählende Person aufzunehmen. Die Protokolle sind außer vom Schriftführer vom Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Wahlausschusses, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, zu unterschreiben.

19. Verschiedenheit der Wähler- und Stimmzettel-Zahl. Ergiebt sich eine Verschiedenheit der Zahl der Abstimmenden und der Stimm-